



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe

ENGEGANGEN
30. NOV. 2017

CH-3003 Bern, BAFU, HD

A-Post

Verein Inspektorat Kompostier- und
Vergärbranche Schweiz
Oberdorfstrasse 40
3053 Münchenbuchsee

Referenz/Aktenzeichen: Q475-0520
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: HD
Sachbearbeiter/in: HD
Bern, 29. November 2017

Unterzeichnung Finanzhilfevertrag 00.5015.PZ / Q435-1297

Sehr geehrter Herr Wellinger, sehr geehrter Herr Trachsel

In der Beilage senden wir Ihnen den vom Bundesamt für Energie (BFE), Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und Bundesamt für Umwelt (BAFU) unterzeichneten Finanzhilfevertrag 00.5015.PZ / Q435-1297 betr. Ausbildung Grüngutbranche zu.

Wir bitten Sie, alle vier Originale zu datieren und zu unterzeichnen und uns drei Exemplar zurück zu senden. Ein Original ist für Sie bestimmt.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU

Doris Hostettler
Sekretariat

- Finanzhilfevertrag in 4facher Ausfertigung
- Finanzhilfegesuch vom 16. Oktober 2017
- Rückantwortcouvert

Bundesamt für Umwelt BAFU
Doris Hostettler
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 511 97, Fax +41 58 46 303 69
doris.hostettler@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe

Referenz/Aktenzeichen: F112-1168

Bestell-Nr. REF-1011-06100
Kredit-Nr.: A231.0370 Bildung und Umwelt
Vertrags-Nr.: 00.5015.PZ / Q435-1297
Kostendach: CHF 216'065.00 (Anteil BAFU CHF 86'427.00;
Anteil BFE CHF 86'427.00; Anteil BLW CHF 43'211.00)
Dauer: 1. November 2017 – 31. Dezember 2019

Finanzhilfevertrag

Gemäss Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) und dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01), Art. 49 Abs. 1, und der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA, SR 814.600) Art. 7

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt BAFU 3003 Bern
Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern
Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 3003 Bern
(Beitragsgeber)

und

Verein Inspektorat Kompostier- und Vergärbranche
Schweiz
Oberdorfstrasse 40
3053 Münchenbuchsee
(Beitragsempfänger)

betreffend

Ausbildung Grüngutbranche

Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1),
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. Januar 2017), SR 814.01, Art. 49 Abs. 1
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA) vom 4. Dezember 2015 (Stand 19. Juli 2016), SR 814.600, Art. 8
- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0) und Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01)

1.2 Strategische Grundlagen

- Mit der Inkraftsetzung der VVEA am 1.1.2016 wird auch der Berufs-, Aus- und Weiterbildung im Bereich Abfall und Rohstoffe einen grossen Stellenwert gegeben. Die zugehörige BAFU-Aktivität lautet 00.5015.PZ Beiträge Umwelt (Finanzhilfen BAFU).
- Detailkonzept EnergieSchweiz 2013-2020
- Gesuch vom 16.10.2017 (vgl. Anhang 1)
- Biomassestrategie Schweiz 2009

1.3 Ausgangslage, Problematik, Zielsetzung

Die treibende Kraft für eine Harmonisierung der Ausbildung ist die Verordnung über die Vermeidung und den Verkehr mit Abfällen (VVEA, SR 814.600). Zu nennen sind u.a. die Bereiche Entwicklung von Standards für die Kennzahlenerhebung, Ausbildung, Kontrolle der Abfallanlagen, etc. Es handelt sich somit um unmittelbare Themen, die im Aufgabenbereich des Vereins Inspektorat stehen. Artikel 8 VVEA verlangt, dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt dafür sorgt, dass bei der Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen ausüben, der Stand der Technik vermittelt wird. Da der Verein Inspektorat die grosse Mehrheit der Anlagenbetreiber repräsentiert, die über 80% des biogenen Abfalls im Sinne von Art. 3 lit. d der VVEA abdecken, fühlen wir uns bei dieser Aufgabe direkt angesprochen. Die vorgeschlagene Ausbildung ist gleichermassen für gewerblich/industrielle Anlagen zur Grüngutaufbereitung wie für landwirtschaftliche Anlagen eine wichtige Grundlage. Während alle Verwerter von biogenen Abfällen gemäss der VVEA eine Ausbildung benötigen, ist der grundlegende fachliche Input auch für Betreiber von Hofdüngeranlagen und für landwirtschaftliche Kompostierer von hoher Bedeutung. Die „Biomassestrategie Schweiz“, welche die vier Bundesämter BAFU, BFE, ARE und BLW am 7. Januar 2009 publizierten, sieht vor, dass die in Abfällen enthaltenen Nährstoffe dem Kreislauf nicht entzogen werden und möglichst stofflich und energetisch genutzt werden. Damit kann namentlich die Auslandabhängigkeit von Phosphor und Stickstoff für die Düngung reduziert werden.

Sowohl die landwirtschaftlichen Co-Vergärungsanlagen als auch die gewerblich/industriellen Biogasanlagen (Art. 3 lit. j VVEA) leisten einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung beider Zielsetzungen der Bundesämter und der Energiestrategie 2050 des Bundesrates; die Kompostieranlagen (Art. 3 lit. i VVEA) unterstützen die Zielsetzung der stofflichen Nutzung. Im Bereich der Landwirtschaft wird die Qualität des Hofdüngers deutlich verbessert. Co-Vergärungsanlagen reduzieren zudem im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft den Methanausstoss und leisten damit einen grossen Beitrag an den Klimaschutz. Im Energiebereich bildet die Biomasse eine wichtige einheimische und erneuerbare Energiequelle. Eine vollständige, sichere und korrekte Nutzung des inländischen Biomasse-Energiepotenzials leistet einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit. Voraussetzung ist ein optimierter Betrieb von Biogasanlagen. Dieser kann nur dann sichergestellt werden, wenn die für den Bau und Betrieb Verantwortlichen eine gute Aus- und Weiterbildung erhalten.

2. Aufgaben des Beitragsempfängers

Erarbeitung und Durchführung von Kursen zur Thematik Entsorgung von biogenen Abfällen. Zu den Kursen werden entsprechende Prüfungen ausgearbeitet und durchgeführt. Es wird eine Evaluation der Kurse und Referenten zum Abschluss der Kurse erfolgen. Eine mögliche Anpassung der Kurse ist vorgesehen. Die Kursunterlagen sind den Bundesämtern vor der ersten

Durchführung der jeweiligen Kurse zur Stellungnahme einzureichen. Details zu den Aufgaben sind im Finanzhilfesuch vom 16.10.2017 beschrieben.

2.1 Leistungen des Beitragsempfängers

Ablauf	*Q4 2017	Q1 2018	Q2 2018	Q3 2018	Q4 2018	Q1-3 2019	Q4 2019
Konzept für alle Kurse	X						
Grundkurs erarbeiten (d/f)	X	X	X				
Grundkurs durchführen (d/f)				1xd; 1xf	1xd; 1xf	1xd; 1xf	
Auffrischkurs erarbeiten (d/f)				X	X		
Auffrischkurs durchführen (d/f)						1xd;1 xf	1xd; 1xf
Prüfungen (d/f/i)						X	X
Evaluation Kurse und Adaptation				X			X

Die Konzepte für die Kurse sind erarbeitet. Die Kursunterlagen liegen in den drei Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch vor. Inhaltlich sind die Kursunterlagen mit der Abfallverordnung VVEA abgestimmt. Die Kurse werden auf Deutsch und Französisch durchgeführt. Die Kursunterlagen sind den drei Bundesämtern zuzusenden. Es wird ein Abschlussbericht verfasst sowie ein Bericht sowie einer zur abschliessenden Evaluation der Kurs und Referenten. Die Details zur Leistungserbringung sind in dem Finanzhilfesuch vom 16.10.2017 festgelegt. Werden Aufgaben des Beitragsempfängers an Dritte übertragen sind die Kosten einer solchen Aufgabenübertragung vom Beitragsempfänger zu tragen.

2.2 Endprodukte/-leistungen

- Konzept für die Kurse
- Kursunterlagen (d, f, i)
- Integration der Vorgaben der VVEA und der Vollzugshilfen in die Inhalte der Kurse
- Durchführung der Kurse
- Marketing der Kurse
- Evaluation geeigneter Referentinnen und Referenten
- Koordination aller Partner
- Standardisiertes Reporting an die Partner, insbesondere an die Bundesämter
- Evaluation des Angebotes
- Abschlussbericht
- Sämtliche Berichte gemäss Ziffer 3.3. dieses Vertrages.

2.3 Meilensteine (Zwischenziele)

Meilenstein 1

Konzept für alle Kurse liegt vor und Kursunterlagen für die Grundkurse liegen in drei Sprachen vor.

Meilenstein 2

Grundkurse (d, f) wurden durchgeführt und die Kursunterlagen für die Auffrischkurse liegen in drei Sprachen vor.

Meilenstein 3

Auffrischkurse (d, f) wurden durchgeführt, die Prüfungen (d, f, i) wurden abgenommen und die Evaluation der Kurse und Referenten wurde gemacht. Sämtliche Berichte gemäss Ziffer 2.2. und 3.3. dieses Vertrages liegen vor.

2.4 Folgen bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Aufgabe, resp. Zweckentfremdung der Finanzhilfe

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des SuG.

3. Organisation

3.1 Ansprechpartner beim Beitragsempfänger

Trachsel, Daniel, Geschäftsführer (Telefon-Nr. 031 858 22 24, arbeitsinspektorat@bluewin.ch)

3.2 Ansprechpartner beim BAFU, BFE, BLW

Schenk, Kaarina, Projektleiterin (Telefon-Nr. 058 464 46 03, kaarina.schenk@bafu.admin.ch)

Buchs, Matthieu, Projektleiter (Telefon-Nr. 058 462 56 40, matthieu.buchs@bfe.admin.ch)

Foresti, Nicolas, Projektleiter (Telefon-Nr. 058 462 26 34, nicolas.foresti@blw.admin.ch)

3.3 Berichterstattung (Zwischen- und Schlussberichte)

Die Berichterstattung erfolgt mit regelmässigen Informationen (alle 2 Monate) über den Stand des Projektes. Weiter dienen die Kursunterlagen, der Abschlussbericht und ein Evaluationsbericht gemäss Offerte zur Berichterstattung. Die drei Bundesämter haben die Möglichkeit jeweils eine Vertretung an die Kurse zu entsenden (ohne Kursgebühr). Die Bundesämter erhalten jährlich einen Bericht, welcher sämtliche Kursunterlagen, Lernziele sowie den finanziellen Abschluss enthält.

3.4 Der Beitragsempfänger erklärt, auf dem Gebiet des Vertragsgegenstandes erfahren zu sein; er verspricht deshalb als Spezialist/in eine sachkundige, sorgfältige und umfassende Arbeit. Er haftet für die Kenntnis und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften.

3.5 In allfälligen Publikationen (inkl. Internet) sowie an Veranstaltungen, die aus diesem Vertrag resultieren, ist auf das BAFU, das Programm EnergieSchweiz, BLW / die Unterstützung durch das BAFU, das Programm EnergieSchweiz, BLW deutlich hinzuweisen „unterstützt durch das BAFU, BFE, BLW“. Dies soll insbesondere durch die Verwendung der entsprechenden Logos erfolgen. Die Verwendung der Logos bedarf der vorgängigen Zustimmung des BAFU, des Programms EnergieSchweiz und des BLW. Diese muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Druck resp. der online Schaltung beantragt werden.

3.6 Allfällige Publikationen und Websites müssen barrierefrei aufbereitet werden (Texte, Tabellen, Grafiken, Bilder, Fotos, Audio, Video). Sie sind deshalb in einer Form abzuliefern, die den Richtlinien des Bundes sowie den internationalen "Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.0)" genügen. Informationen, Anleitungen und Tools zur Barrierefreiheit findet man unter <https://www.edi.admin.ch/e-accessibility-de/> / <https://www.edi.admin.ch/e-accessibility-fr/> / <https://www.edi.admin.ch/e-accessibility-it/>.

4. Finanzierung

4.1 Kostenaufstellung

Auf der Basis des Gesuchs, des Budgets, vom 16.10.2017 im Anhang 1 werden dem Beitragsempfänger Gesamtkosten (BAFU, BFE, BLW) in der Maximalhöhe von CHF 216'065.00 (Anteil BAFU CHF 86'427.00; Anteil BFE CHF 86'427.00; Anteil BLW CHF 43'211.00 / = Kostendach inkl. aller Nebenkosten, Spesen, Sozialleistungen, allfällige Mehrwertsteuer, usw.) gegen Rechnung vergütet. Die Ansätze sind dem Finanzhilfegesuch vom 16.10.2017 zu entnehmen. Das BAFU finanziert diese Kosten aus dem Kredit A231.0370 Bildung und Umwelt. Das BFE finanziert diese Kosten aus dem Kredit Programm EnergieSchweiz. Das BLW finanziert diese Kosten aus dem Kredit A231.0224.

Bei Verträgen, die mehr als ein Rechnungsjahr betreffen, bleibt die Bewilligung der jährlichen Kredite durch die Eidg. Räte vorbehalten.

4.2 Rechnungsstellung und Fälligkeiten

Der Beitragsempfänger stellt wie folgt Rechnung in der Maximalhöhe (inkl. aller Nebenkosten, Spesen, Sozialleistungen, allfällige Mehrwertsteuer, usw.) von:

Zahlung	Betrag in CHF	Datum/Grund der Zahlung
1. Zahlung BAFU	28'809.00	am 10.12.2017 nach Erreichung Meilenstein Nr. 1 gegen Rechnung
1. Zahlung BFE	28'809.00	
1. Zahlung BLW	14'404.00	
2. Zahlung BAFU	28'809.00	am 10.12.2018 nach Erreichung Meilenstein Nr. 2 gegen Rechnung
2. Zahlung BFE	28'809.00	
2. Zahlung BLW	14'404.00	
3. Zahlung BAFU	28'809.00	am 10.12.2019 nach Erreichung Meilenstein Nr. 3 gegen Rechnung = Schlussrechnungen
3. Zahlung BFE	28'809.00	
3. Zahlung BLW	14'403.00	
Gesamtzahlung	216'065.00	(= Kostendach)

Die Rechnungen werden jeweils von einem Zwischenbericht begleitet, der über den Arbeitsfortschritt Auskunft gibt. Die Rechnung ist fällig, sobald der Bericht vom BAFU, BFE und BLW genehmigt ist. Die Zahlung erfolgt innert 30 Tagen.

Die Beitragsgeber prüfen und bezahlen im Rahmen des bei ihm üblichen Geschäftsganges (in der Regel 30 Tage). Die Abnahme der Berichte und die materielle Annahme der Rechnung erfolgt durch die in Ziffer 3.2 festgelegten Personen der Beitragsgeber.

Rechnungen für **das BAFU** (Anteil CHF 86'427.00) sind gemäss nachstehenden Vorgaben zu adressieren:

Bundesamt für Umwelt BAFU, c/o Dienstleistungszentrum FI EFD, 3003 Bern.

Jede Rechnung muss folgende Koordinaten enthalten:

- A) Bestell-Nr. REF-1011-06100
- B) Kreditnummer A231.0370 Bildung und Umwelt
- C) Vertrags-Nummer 00.5015.PZ / Q435-1297
- D) Abteilung Abfall und Rohstoffe, Kaarina Schenk

Die Rechnungsstellung mit dem BAFU hat papierlos, elektronisch zu erfolgen:

www.e-rechnung.admin.ch, EBillAccountID: 41100000125627459

Rechnungen für **das BFE** (Anteil CHF 86'427.00) sind gemäss nachstehenden Vorgaben zu adressieren:

Bundesamt für Energie BFE, c/o Dienstleistungszentrum FI EFD, 3003 Bern.

Jede Rechnung muss folgende Koordinaten enthalten:

- A) Bestellnummer 810005276
- B) Vertrags-Nummer SH/8100037-02-01-03
- C) Bundesamt für Energie, Matthieu Buchs

Die Rechnungsstellung mit dem BFE hat papierlos, elektronisch zu erfolgen:

www.e-rechnung.admin.ch, EBillAccountID: 41100000125627847
Swisscom ConextradeID: 41301000000180598

Rechnungen für **das BLW** (Anteil CHF 43'211.00) sind gemäss nachstehenden Vorgaben zu adressieren:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, c/o Dienstleistungszentrum FI EFD, 3003 Bern.

Jede Rechnung muss folgende Koordinaten enthalten:

- A) Kreditnummer A231.0370 Bildung und Umwelt
- B) Vertrags-Nummer 627000871
- C) Bundesamt für Landwirtschaft, Anton Stöckli

Die Rechnungsstellung mit dem BLW hat papierlos, elektronisch zu erfolgen:
www.e-rechnung.admin.ch, EBillAccountID: 41100000125631242
Swisscom ConextradeID: 41301000000178076

4.3 Sozialversicherungen und allfällige Mehrwertsteuer

Das BAFU, das BFE, das BLW haben keine sozialrechtlichen Verpflichtungen als Arbeitgeber gegenüber dem Beitragsempfänger, weder im Sinne der AHV-Gesetzgebung, noch im Sinne des Obligationenrechts. Der Beitragsempfänger rechnet die AHV/ALV/EO/IV-Beiträge, die UVG-Beiträge und die BVG-Beiträge für sich bzw. seine Angestellten sowie allfällige Mehrwertsteuer direkt mit den dafür zuständigen Stellen ab, falls eine Beitragspflicht besteht.

5. Integritätsklausel

Der Beitragsempfänger und der Beitragsgeber verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der Beitragsempfänger dem Beitragsgeber eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000 pro Verstoss. Der Beitragsempfänger nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Beitragsgeber führt.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer und Widerruf

Der Vertrag ist von den vier Vertragsparteien zu unterzeichnen. Er tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung rückwirkend per 1. November 2017 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2019.

Der Widerruf bzw. der Rücktritt richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des SuG.

7. Anhänge

Alle Anhänge sind integraler Bestandteil dieses Vertrages. Es sind dies:
Anhang I Finanzhilfesuch vom 16. Oktober 2017

8. Verteiler

Dieser Vertrag wird in vier Exemplaren ausgefertigt:

Originale: - Beitragsgeber BAFU
- Beitragsgeber BFE
- Beitragsgeber BLW
- Beitragsempfänger

Kopie(n): - Petar Mandaliev (BAFU)
- Nicolas Foresti (BLW)

Der Beitragsgeber

Bern, 21.11.2017

Bundesamt für Umwelt BAFU

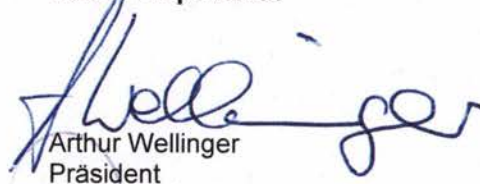

Karine Siegwart
Vizedirektorin


Kaarina Schenk
Projektleiterin

Der Beitragsempfänger

Münchenbuchsee, 30.11.2017


Verein Inspektorat


Arthur Wellinger
Präsident


Daniel Trachsel
Geschäftsführer

Bern, 13.11.2017


Bundesamt für Energie BFE


Frank Rutschmann
Leiter Sektion Erneuerbare Energien


Patrick Kutschera
Geschäftsführer EnergieSchweiz

Bern, 20.11.2017

Bundesamt für Landwirtschaft BLW


Eva Reinhard
Stellvertretende Direktorin
Leiterin Direktionsbereich Produktionssysteme und natürliche Ressourcen


Markus Lötscher
Leiter Fachbereich Internationales, Innovation, Evaluation